



Satzung des Förderverein Barockkirche Burgkernitz e.V.

(Änderung in der Mitgliederversammlung am 18.02.2008)

§ 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Förderverein „Barockkirche Burgkernitz“ e.V. wird der Verein beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und trägt nach erfolgter Eintragung den abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein - e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgkernitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Bewahrung der denkmalgeschützten Barockkirche Burgkernitz vor dem weiteren Verfall zu fördern - mit dem Ziel einer umfassenden Restaurierung -, und um sie auch für geistig-kulturelle Zwecke zu nutzen.
2. Die gesamte Vereinstätigkeit ordnet sich der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung - insbesondere durch den in § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck.

§ 4 Sicherung und Zweckbindung

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile.

Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zuteilwerden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden und zahlt den festgelegten Vereinsbeitrag.
2. Juristische Personen, die bereit sind, die Satzung anzuerkennen und die Vereinsziele zu fördern, können Mitglieder des Vereins werden, wobei hier die Höhe des Jahresbeitrages gesondert vereinbart wird.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

30,00 €	
Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose	15,00 €.

Er ist ein Jahresbeitrag und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres und für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt des Mitgliedes zum Ende des Vereinsjahres, wobei dieser Austritt spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
2. Durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung juristischer Personen.
3. Durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt: z.B.: grobe Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen, Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

- **die Mitgliederversammlung**
- **das Kuratorium**
- **der Vorstand**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von 4 Wochen tun, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein aufgelöst werden soll.
6. Nur die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums und die Ehrenmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission, die aus zwei Personen besteht und für zwei Jahre gewählt wird.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Kuratoriums und des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission entgegen und bestätigt dieselben. Die Mitgliederversammlung entlastet das Kuratorium und den Vorstand.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern, die jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Verzögert sich eine Neuwahl, bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt, bis die Mitgliederversammlung das neue Kuratorium ordnungsgemäß gewählt hat. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der vierjährigen Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

2. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von drei Kuratoriumsmitgliedern zusammen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Kuratorium legt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der im § 2 der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins fest und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind:
 - der Vorstandsvorsitzende
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Kassierer
3. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Dem Kassierer obliegt die Pflicht für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, des Zahlungsverkehrs und die sonstige Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Schriftführer nimmt die notwendigen Sitzungsniederschriften auf und unterstützt den Vorstand in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten.

§ 11 Die Ehrenmitgliedschaft

1. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins ernennen.
2. Jedes Ehrenmitglied hat die Rechte, aber nicht die Pflichten eines sonstigen Mitgliedes.

§ 12 Die Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - die Beiträge seiner Mitglieder;
 - Einnahmen aus Spenden, Stiftungen, Publikationen u.a.,
 - sowie durch finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder;
 - Zuwendungen aus staatlichen und kirchlichen Mitteln
2. Der Vorstand erarbeitet zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und legt den Finanzierungsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Finanzierungsplan.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zweckgebunden – zum Erhalt der Barockkirche Burgkernitz – an den Haushalt der evangelischen Kirchengemeinde Burgkernitz.

Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden. Die vermögensrechtlichen und weiteren Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.04.1992 beschlossen. Sie trat mit Eintrag in das Vereinsregister unter Nr.: 32 289 am 2.11.1992 in Kraft.

Die Satzung wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.02.2008 geändert. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Stendal in Kraft.

Burgkernitz, 18.02.2008

Vorstand:

Dr. Thomas Kunath
Vorsitzender

Wolfgang Riemichen
stellvertr. Vorsitzender

Karin Spelzig
Kassiererin